



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Schifffahrtspolizeiliche
Anordnung
der GDWS
zur Verkehrsregelung
auf der Mittelweser
und den dazugehörigen
Schleusenkanälen**

zwischen Minden und Bremen

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung für eine Verkehrsregelung auf der Mittelweser und den dazugehörigen Schleusenkanälen zwischen Minden und Bremen Fuldahafen

Gemäß § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16.12.2011 (BGBl. I Nr. 1 vom 02.01.2012 -Anlageband) in der jeweils gültigen Fassung

besteht eine Funkmeldepflicht für alle Fahrzeuge/Verbände (außer Kleinfahrzeuge) zur Verkehrsregelung auf der Mittelweser zwischen Weser-km 204,47 und Weser km 360,70

Alle Fahrzeuge (außer Kleinfahrzeuge) in der Tal- und der Bergfahrt unterliegen auf der Mittelweser einer Funkmeldepflicht in Selbstwahrschau über Funkkanal 10 (Schiff-Schiff) beim Passieren der in der **unten aufgeführten Anlage** näher bestimmten und am Ufer aufgestellten Meldepunkte. Die betreffenden Streckenabschnitte werden als Regelungsstrecken bezeichnet, in denen zur Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs eine Funkabsprache unter den Fahrzeugen erforderlich ist. Oberhalb und unterhalb dieser Regelungsstrecken sind nummerierte Meldepunkte am Ufer aufgestellt. Diese Meldepunkte sind von Minden bis Bremen (talwärts) für jede Stauhaltung durchnummeriert (Stauhaltung Petershagen 1.1 ff., Stauhaltung Schlüsselburg 2.1 ff., Stauhaltung Landesbergen 3.1 ff., Stauhaltung Drakenburg 4.1 ff., Stauhaltung Dörverden 5.1 ff., Stauhaltung Langwedel 6.1 ff., Stauhaltung Hemelingen 7.1 ff.).

Es wird eine

- **Fahrrinntiefe von 2,80 m auf den Fließstrecken und eine**
- **Wassertiefe von 3,20 m in den Schleusenkanälen vorgehalten.**

Diese Anordnung gilt für alle Fahrzeuge/Verbände ab einer Länge von 20,00 m. Als maximale Abmessungen sind Längen von 110,00 m und Breiten von 11,45 m zugelassen (entsprechend Großmotorgüterschiff, GMS).

Fahrzeuge/Verbände mit Längen über 86 m, mit Breiten über 9,60 m werden in dieser Anordnung als GMS eingestuft.

Hinweis für die Freizeitschifffahrt:

Allen muskelbetriebenen Sportfahrzeugen wird empfohlen in den Begegnungsverbotstrecken im Bereich Nienburger Bogen und Horstedter Bucht in der Innenkurve zu fahren. Die Regelungen in den Verkehrsvorschriften (BinSchStrO) sind zu beachten!

Damit alle Fahrzeuge/Verbände mit der zugelassen Größe nach § 16.02 der BinSchStrO und nach dieser Anordnung bei einer Fahrrinntiefe von 2,80 m die Mittelweser befahren können, sind in den Regelungsstrecken der Stauhaltungen Petershagen, Schlüsselburg, Landesbergen, Drakenburg, Dörverden, Langwedel und Hemelingen Begegnungsverbote für Fahrzeuge/Verbände eingeführt.

Für Fahrzeuge/Verbände mit Längen über 86,00 m oder Breiten über 9,60 m, Fahrzeuge/Verbände mit Längen über 91,00 m und Breiten über 8,25 m besteht in den Regelungsstrecken ein generelles Begegnungsverbot.

Fahrzeuge/Verbände mit Längen bis 86,00 m und mit Breiten bis 9,60 m, sowie Fahrzeuge/Verbände mit Längen bis 91,00 m und Breiten bis 8,25 m sind bei einer maximalen Eintauchtiefe von **1,30 m an der tiefsten Stelle des Fahrzeugs** von den Begegnungsverboten ausgenommen, unterliegen aber ebenfalls der Pflicht zur Funkabsprache.

Fahrzeuge/Verbände bis zu einer **Länge von 110,00 m, bis zu einer Breite von 9,60 m und bis zu einem Tiefgang von 2,50 m** dürfen sich in den Schleusenkanälen Petershagen, Schlüsselburg und Landesbergen begegnen.

Für Fahrzeuge/Verbände der Kategorie ES bis zu einer Länge von 86,00 m und bis zu einer Breite von 9,60 m gilt in den Stauhaltungen Petershagen, Schlüsselburg, Landesbergen und Hemelingen ein Begegnungsverbot laut Regelungsbereich nur in Verbindung mit Fahrzeugen/Verbänden der Kategorie GMS über einer Länge von 86,00 m oder über einer Breite von über 9,60 m.

Alle Fahrzeuge/Verbände mit einer Länge von mehr als 86,00 m unterliegen einer generellen Ausrüstungspflicht mit einer fernbedienten Bugstrahlanlage.

Für alle Fahrzeuge/Verbände besteht im Bereich der Umschlag- und Liegestellen bei Belegung, ein generelles Begegnungsverbot.

Vor Einfahrt in eine Regelungsstrecke hat sich der Schiffsführer durch Funkabsprache über Funkkanal 10 (Schiff-Schiff) mit dem Schiffsnamen, der Fahrtrichtung, der Nummer des Meldepunktes und dem Kilometer zu melden. Er hat gleichfalls durch Funkabsprache über Funkkanal 10 sicherzustellen, dass die ihm entgegenkommenden Fahrzeuge/Verbände die Strecke verlassen haben.

Wartepflichtige Fahrzeuge/Verbände in der Bergfahrt müssen unterhalb einer Begegnungsverbotsstrecke warten, wenn ein Talfahrer sich zur Einfahrt in diese Begegnungsverbotsstrecke gemeldet hat, bis dieser die Begegnungsverbotsstrecke durchfahren hat.

Die unteren und oberen Schleusenvorhöfen sind von diesen Regelungen ausgenommen. Alle übrigen Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Die beigefügten Anlagen (talwärts durchnummerierte Meldepunkte, Regelungsbereiche) sind Bestandteil dieser schifffahrtspolizeilichen Anordnung und daher unbedingt zu beachten.

Hannover, den 08.05.2018
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

gezeichnet Straub



Die talwärts durchnummerierten Meldepunkte stehen an folgenden Punkten:

	Nr.:	Standort:
	0	- Weser- km 204,70
Stauhaltung Petershagen	1	- Schachtschleuse Minden VKN km 1
	1.1	- Weser-km 210,00
	1.2	- 212,00
Stauhaltung Schlüsselburg	2	- Schleuse Petershagen
	2.1	- SK- km 8,00
	2.2	- 227,00
	2.3	- 229,00
	2.4	- 230,00
Stauhaltung Landesbergen	3	- Schleuse Schlüsselburg
	3.1	- Weser-km 241,00
	3.2	- 243,00
	3.3	- 244,00
	3.4	- 248,00
Stauhaltung Drakenburg	4	- Schleuse Landesbergen
	4.1	- Weser-km 258,00
	4.2	- 260,00
	4.3	- 263,00
	4.4	- 265,00
	4.5	- 268,00
Stauhaltung Dörverden	5	- Schleuse Drakenburg
	5.1	- Weser-km 287,00
	5.2	- 290,00
	5.3	- 294,00
	5.4	- 296,00
	5.5	- 301,00
	5.6	- 305,00
	5.7	- 307,00
Stauhaltung Langwedel	6	- Schleuse Dörverden
	6.1	- Weser-km 318,00
	6.2	- 322,00
Stauhaltung Hemelingen	7	- 344,00
	7.1	- 347,00

Regelungsbereiche

Stauhaltung Petershagen	von Weser km 206,16 bis km 213,40 und oberer Schleusenkanal Petershagen von km 0,40 bis km 6,10 mit 1 Begegnungsmöglichkeit
Begegnungsmöglichkeit	von Weser km 208,90 bis km 213,40 (ES/GMS + GMS/GMS)
Stauhaltung Schlüsselburg	von unteren Schleusenkanal Petershagen km 7,60 bis km 8,30 und Weser km 224,10 bis km 231,40 und oberen Schleusenkanal Schlüsselburg km 0,40 bis km 2,20 mit 1 Begegnungsmöglichkeit
Begegnungsmöglichkeiten	von Weser km 224,60 bis km 227,60 (ES/GMS + GMS/GMS)
Stauhaltung Landesbergen	von Weser km 238,80 bis km 250,90 und von oberen Schleusenkanal Landesbergen km 0,70 bis km 1,20 mit 4 Begegnungsmöglichkeiten
Begegnungsmöglichkeiten	von Weser km 239,70 bis km 240,30 (ES/GMS + GMS/GMS)
und	von Weser km 241,30 bis km 242,20 (ES/GMS + GMS/GMS)
und	von Weser km 242,60 bis km 243,40 (ES/GMS + GMS/GMS)
und	von Weser km 244,80 bis km 245,50 (ES/GMS + GMS/GMS)
Stauhaltung Drakenburg	von Weser km 254,60 bis km 267,10 mit 3 Begegnungsmöglichkeiten
Begegnungsmöglichkeiten	von Weser km 257,20 bis km 258,50 (ES/GMS + GMS/GMS)
und	von Weser km 260,20 bis km 263,80 (ES/GMS + GMS/GMS)
und	von Weser km 264,80 bis km 266,30 (ES/GMS + GMS/GMS)
Richtungsverkehr	von Weser km 266,30 bis km 267,10 (Nienburger Bogen) bleibt unverändert Begegnungsverbotstrecke für alle Fahrzeuge

Stauhaltung Dörverden

von Unterwasser Schleuse
Drakenburg bis km Weser km
303,30 mit 3 Begegnungsmöglich-
keiten für GMS und 4 Begeg-
nungsmöglichkeiten für ES

Begegnungsmöglichkeiten

von Weser km 286,82 bis km
287,40

und

(ES/ES)
von Weser km 290,60 bis km
291,30

und

(ES/GMS + GMS/GMS)
von Weser km 295,50 bis km
296,60

und

(ES/GMS + GMS/GMS)
von Weser km 297,60 bis km
302,40

Richtungsverkehr

(ES/GMS + GMS/GMS)
**Im gesamten oberen Schleusen-
kanal Dörverden besteht ein Be-
gegnungsverbot für alle Fahrzeu-
ge**

Stauhaltung Langwedel

von Weser km 320,30 bis km
323,00 mit 1 Begegnungsmöglich-
keit

Begegnungsmöglichkeit

von Weser km 320,70 bis km
321,80
(ES/GMS)

Stauhaltung Hemelingen

von Weser km 344,50 bis km
346,30

Richtungsverkehr

**(Horstedter Bogen) Begegnungs-
verbotsstrecke für alle Fahrzeuge**

ES: Europaschiff

GMS: Großmotorgüterschiff